

Allgemeine Bestimmungen

Versicherungsumfang	Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit aufgeschobener Rentenzahlung, mit Beitragsrückgewähr und mit Rentengarantiezeit. Von Beginn an garantierter lebenslange Rente oder alternativ Kapitalzahlung. Die Kapitalanlage erfolgt im klassischen Sicherungsvermögen mit 0% Rechnungszins, die laufende jährliche Gesamtverzinsung wird als Überschussverwendung im gewählten Fonds angesammelt. Die INTER GarantIndex ist vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar und kapitalisierbar.
Versicherbare Personen	Personen ab Geburt; Höchstalter 84
Rentenbeginnalter	Spätestens mit Alter 85
Mindestrente	25 € Monats- / 300 € Jahresrente
Mindestbeiträge und Zahlweise	Der Einmalbeitrag ist abhängig von Mindestrente und Laufzeit; Zuzahlungen sind ab 600 € jederzeit bis zum spätesten Rentenbeginn (Alter 85) möglich.

Produktleistungen

Entnahmen	Gebührenfreie Entnahmen sind ab 500 € mit einer Frist von 1 Monat vor Entnahmetermin aus dem Fondsguthaben möglich.
Fondswechsel	Der gewählte Fonds kann jederzeit gewechselt werden; Frist 1 Monat.
Flexibler Rentenbeginn	Abrufoption: Vorverlegung des Rentenbeginns um 7 Jahre (Mindestrenteneintrittsalter 55 Jahre); Beibehaltung Rechnungsgrundlagen Aufschuboption: Hinausschieben des Rentenbeginns um 7 Jahre (Höchstrenteneintrittsalter 72); Beibehaltung Rechnungsgrundlagen
Kapitalisierung	Auszahlungsoptionen – auch teilweise: <ul style="list-style-type: none">• Abfindung zum vereinbarten Rentenbeginn• Abfindung bei Aufschuboption• Auszahlung bei Abrufoption bis zur Todesfallleistung
Verrentung und Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn	Für den Rentenbezug gibt es drei Varianten zur Auszahlung der Überschussanteile: <ul style="list-style-type: none">• Rentendynamik (steigend)• Auszahlung je Rentenzahlweise (fallend)• Mischrente aus Rentendynamik und Auszahlung
Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn	Verstirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, wird der gezahlte Einmalbeitrag ohne Zinsen und ohne Stückkosten zuzüglich des vorhandenen Fondsguthabens gezahlt.
Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn	Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die im Vertrag festgelegten Hinterbliebenen ausbezahlt. Diese können zwischen den noch ausstehenden Rentenzahlungen oder einer einmaligen Kapitalzahlung (Barwert der Renten) wählen.

Produktleistungen –

Kündigung	Der Vertrag kann jederzeit ganz oder teilweise gekündigt werden.
Leistung ins Ausland	Ja, weltweit

Sonstiges – Steuerliche Behandlung

Kapitalleistung im Todesfall	Einkommensteuerfreiheit für Kapitalleistungen im Todesfall (Auszahlung des Gesamtguthabens) besteht für die Bezugsberechtigten der versicherten Person.
Kapitalleistung	Wird die Leistung im Erlebensfall als Kapitalleistung erbracht, sind die darin enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig. Insoweit diese aus Erträgen aus Investmentfonds stammen, gilt dafür die Teilsteuern von 15%. Der Ertrag ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den darauf entrichteten Beiträgen (ohne Beiträge für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen).
Halbeinkünfteverfahren	Wird die Versicherungsleistung erst nach Ablauf von zwölf Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausbezahlt, ist nur die Hälfte des Ertrags einkommensteuerpflichtig. Von den einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen werden 25% Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt (Abgeltungsteuer). Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25%, kann dies im Rahmen der Einkommensteuer-veranlagung geltend gemacht werden und wird mit dem geringeren persönlichen Steuersatz versteuert. Auch wenn nur die Hälfte des Ertrags einkommensteuerpflichtig ist, wird von den vollen Erträgen die Abgeltungsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt hat jedoch keine abgeltende Wirkung. Im Rahmen der Einkommensteuer-veranlagung wird nur die Hälfte des Ertrags mit dem individuellen Steuer-satz versteuert. Dies führt zu einer geringeren Steuerbelastung.
Lebenslange Rente	Empfänger einer lebenslangen Rente profitieren von der Besteuerung des sogenannten Ertragsanteils. Er bestimmt den Anteil in Prozent der Rente, der einer Besteuerung unterliegt. So werden bei einem Rentenantritt im Alter von 67 Jahren künftig lediglich 17% von 100 € steuerlich veranlagt. Bei einem individuellen Steuersatz von 30% sind dies nur 5,10 € Steuern. Lebenslange Leibrenten werden als Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG versteuert. Ein Auszug aus der Tabelle mit Rentenbeginn und entsprechend steuerpflichtigem Anteil der Rente.
Alter bei Rentenbeginn	55/56 57 58 59 60/61 62 63 64 65 66/67 68 69/70
Ertragsanteil in % der Rente	26 25 24 23 22 21 20 19 18 17 16 15

Der vollständige Leistungsumfang des Tarifs ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Tarif.